

Google Fonts – Kein Schaden nachgewiesen



Präs.-Stv. Mag.
Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Viele tausende Unternehmen erhielten Post eines niederösterreichischen Rechtsanwalts. Er forderte von den Webseitenbetreibern namens seiner Mandantin Schadenersatz, weil sie sich aufgrund der Einbettung von Google-Fonts und der damit verbundenen behaupteten unbefugten Weitergabe von persönlichen Daten in die USA geschädigt sah. Aufgrund der großen Anzahl an Betroffenen war der Aufschrei groß und die Angelegenheit erhielt große Aufmerksamkeit in den Medien.

Eine unbestimmte Anzahl an Betroffenen wollte Ruhe haben und entsprach der Forderung des Rechtsanwaltes. Andere wiederum ignorierten die Schreiben und erwiderten. Gegen drei dieser Unternehmen zog der Rechtsanwalt namens der vermeintlich Geschädigten vor Gericht.

Das erste dieser Verfahren wurde vor Kurzem vor dem Bezirksgericht Favoriten verhandelt. Die Klägerin ist gescheitert. Sie konnte einerseits nicht nachweisen, dass überhaupt eine Datenweitergabe in die USA stattgefunden hat und andererseits ist ihr der Nachweis nicht gelungen, worin der behauptete und eingeklagte Schaden überhaupt gelegen ist.

In diesem Fall ist die Durchsetzung von Rechten aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gescheitert. Das bedeutet aber nicht, dass in Zukunft mit diesem Thema leichtfertig umgegangen wird. In einem anders gelagerten Sachverhalt kann tatsächlich ein Schaden aufgrund der missbräuchlichen Datenweitergabe entstehen und auch nachgewiesen werden. Als Webseitenbetreiber lohnt es sich, seine Webseite auf Konformität mit der DSGVO prüfen zu lassen.

Dieser Fall zeigt allerdings, dass man bei Erhalt eines Abmahnschreibens nicht sofort nachgeben, sondern erst die Sach- und Rechtslage klären lassen sollte. Ist man im Recht, muss man aber auch den Gang zu Gericht nicht scheuen.